

Informationen über die Voraussetzungen für die Zulassung einer stationären Pflegeeinrichtung durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI sind stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige gepflegt und ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Eine stationäre Pflegeeinrichtung ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die unabhängig vom Bestand ihrer Mitarbeiter in der Lage sein muss, eine ausreichende, gleichmäßige und konstante pflegerische Versorgung eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen zu Gewähr leisten.

Zurzeit unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen ist, dass die Pflegeeinrichtung mindestens

a) **eine vollzeitlich tätige** verantwortliche leitende Pflegefachkraft (i.S. von § 80 SGB XI)

sowie

b) **zusätzlich** weitere sozialversicherungspflichtige Pflegefachkraft/-kräfte (i.S. von § 80 SGB XI), deren Arbeitszeit in der Summe der einer Vollzeitkraft entspricht, zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse des Pflegebedürftigen im Rahmen der Pflege und Versorgung,

beschäftigen muss.

Als verantwortliche leitende Pflegefachkraft (PDL) sowie als stellvertretende Pflegefachkraft/kräfte können nur examinierte Fachkräfte anerkannt werden, die einer der Berufsgruppen Krankenschwester / Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin/Altenpfleger angehören. Die PDL hat in diesem Zusammenhang durch Vorlage entsprechender Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zwei Jahre hauptberuflich ausgeübt hat. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes) eine Verlängerung der Rahmenfrist von 5 Jahren auf maximal 8 Jahre möglich.

Daneben muss die PDL Nachweise über den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden vorlegen.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens haben die Landesverbände der Pflegekassen ein einheitliches Antragsformular (Neuantrag auf Zulassung als vollstationäre Pflegeeinrichtung) entwickelt.

Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite. Dieses ist ausgefüllt an einen der Landesverbände der Pflegekassen zu übersenden. Neben den im Antragsformular aufgeführten Nachweisen sind die in der Folge genannten Nachweise beizufügen:

1. Polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) (nicht älter als 6 Wochen)
2. Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
3. Nachweis über die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: (040) 20207-0
4. Nachweis über die Meldung beim zuständigen Finanzamt (Gewerbeanmeldung)
5. Nachweis über die Qualifikation der beschäftigten Pflegekräfte (beglaubigte Urkunden)
6. Arbeitsverträge der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn in Ihrer Pflegeeinrichtung
7. Sozialversicherungsnachweise der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn in Ihrer Pflegeeinrichtung
8. Schriftliche Bestätigung der Heimaufsicht, dass gegen die Aufnahme des Heimbetriebes keine heimaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Gesellschaftsvertrag vorzulegen, ggf. ein Auszug aus dem Handelsregister.

Die Vergabe eines Versorgungsvertrages durch die Landesverbände der Pflegekassen ist bei vollstationären Pflegeeinrichtungen nur dann möglich, wenn Ihre Einrichtung auch die heimrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Heimgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen erfüllt und dies durch ein entsprechendes Schreiben der Heimaufsicht belegt werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie den Betrieb eines Heimes aufnehmen wollen, nach § 7 Abs. 1 des Heimgesetzes verpflichtet sind, sofern noch nicht geschehen, dies **spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme** der Heimaufsicht anzuzeigen. Die Anschrift der hierfür zuständigen Stelle lautet:

Ministerium für Justiz, Gesundheit
und Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Die Landesverbände der Pflegekassen werden Ihren Antrag nach Eingang prüfen und Ihnen nach vorheriger gemeinsamer Begutachtung mit Vertretern des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Saarland (MDK) und/oder des Sozialmedizinischen Dienstes der Bundesknappschaft (SMD) schriftlich mitteilen, ob Sie die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages erfüllen.